

Handelsstatistik Jahresherhebung
HA

Geschäftsjahr 2019

 Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **8** auf den Seiten 4 bis 8 in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

 WZ-Nummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Erhebung für das Geschäftsjahr 2019

 Bitte beachten Sie unsere Erläuterungen zur Erhebungseinheit **1**, besonders wenn das Unternehmen einem Konzern oder einer Organschaft angehört.

Sofern Sie für ein Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern melden, müssen Sie die Angaben zu den tätigen Personen, Löhnen/Gehältern (Entgelten) und Investitionen nach Bundesländern aufteilen (siehe Abschnitt I, Seite 11).

Für welchen Zeitraum muss ich melden?

Die Angaben sind für das Geschäftsjahr 2019 einzutragen. Normalerweise ist das Kalenderjahr das Geschäftsjahr.

Was mache ich, wenn das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht?

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr 2019, tragen Sie bitte Angaben zu dem Geschäftsjahr ein, das im Laufe des Kalenderjahres 2019 endete. Geben Sie im Abschnitt „Angaben zum Geschäftsjahr 2019“ am Ende dieser Seite an, wann das Geschäftsjahr endete.

Angaben zum Geschäftsjahr 2019

Weicht das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr 2019 ab?

 Nein

 Ja 34U1

Falls „Ja“, tragen Sie bitte das Datum ein, an dem das Geschäftsjahr endete.

 _____ 34U2
 Tag Monat Jahr

Bei Neugründung oder Geschäftsübernahme im Jahr 2019 tragen Sie bitte Angaben für das Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2019 ein. Geben Sie im Abschnitt „Angaben zum Geschäftsjahr 2019“ am Ende dieser Seite das Datum der Neugründung oder Geschäftsübernahme an.

Darf ich schätzen?

Grundsätzlich sind die Auskünfte richtig, vollständig und rechtzeitig zu erteilen.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, zu einzelnen Merkmalen genaue Werte anzugeben, können Sie ausnahmsweise sorgfältig geschätzte Werte eintragen.

Was mache ich, wenn mein Steuerbescheid noch nicht vorliegt?

Sofern der Steuerbescheid noch nicht vorliegt, können Sie auch die Werte der Steuererklärung eintragen.

Erfolgte im Jahr 2019 eine Neugründung oder Geschäftsübernahme?

 Nein

 Ja 29U1

Falls „Ja“, tragen Sie bitte das Datum ein, an dem das Rumpfgeschäftsjahr begonnen hat.

 _____ 29U3
 Tag Monat Jahr

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Kennummer

A Zahl der Arbeitsstätten und Größe der Verkaufsfläche am 31.12.2019

- | | | Anzahl | |
|---|----------|--------|--|
| 1 Zahl der Arbeitsstätten (Hauptniederlassung und weitere rechtlich unselbstständige örtliche Einheiten des Unternehmens) | 2 | 041 | |
| 2 Größe der Verkaufsfläche insgesamt in Quadratmetern
Nur von Unternehmen des Einzelhandels auszufüllen. | 3 | 154 | |
- i** Bei Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Regierungsbezirken bitte zusätzlich Abschnitt J ausfüllen.

B Zahl der tätigen Personen am 30.09.2019

- | | | | | |
|---|----------|-----|--|--|
| 1 Tätige Personen insgesamt
(einschließlich mitarbeitende Inhaberinnen/Inhaber und der Beschäftigten mit 450-Euro-Jobs, ohne Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter) | 4 | 044 | | |
| darunter: | | | | |
| Zahl der Teilzeitbeschäftigten
(Zahl der tätigen Personen mit reduzierter Wochenarbeitszeit) | 5 | 045 | | |
| 2 Tätige Personen insgesamt nach Stellung im Beruf | | | | |
| 2.1 Inhaberinnen/Inhaber | 6 | 049 | | |
| 2.2 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer
(einschließlich angestellter tätiger Familienangehöriger) | 7 | 050 | | |
| 2.3 Sonstige
(z. B. unentgeltlich mithelfende Familienangehörige) | 8 | 051 | | |
| 3 Tätige weibliche Personen | | 054 | | |

C Bestände im Geschäftsjahr 2019 (ohne absetzbare Umsatzsteuer)

- | | | | | Volle Euro |
|--|--|-----|--|------------|
| 1 Handelsware 9 | | | | |
| 1.1 Am Anfang des Geschäftsjahres | | 055 | | |
| 1.2 Am Ende des Geschäftsjahres | | 056 | | |

2 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe **10**

2.1 Am Anfang des Geschäftsjahres	057	_____
2.2 Am Ende des Geschäftsjahres	058	_____

D Aufwendungen im Geschäftsjahr 2019
(ohne absetzbare Umsatzsteuer)

Volle Euro

1 Bezüge von Handelswaren – Wareneinkauf	9	063	_____
2 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe z. B. Energie, Wasser, Versandverpackung und Ersatzteile	10	064	_____
3 Entgelte (Löhne und Gehälter)	11	065	_____
4 Gesetzliche und übrige Sozialaufwendungen der Arbeitgeber	12	067	_____
5 Betriebliche Steuern und öffentliche Abgaben	13	069	_____
6 Sonstige betriebliche Aufwendungen und bezogene Dienstleis- tungen (alle übrigen zuvor nicht genannten Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, Waren und Material, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung in der Erhebungseinheit verbraucht werden) davon:			
6.1 Aufwendungen für Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter (durch Dritte zur Verfügung gestelltes Personal)	14	066	_____
6.2 Mieten und Pachten einschl. Kosten für langfristig gemietete (mehr als ein Jahr) und mit Operating-Leasing beschaffte Sachanlagen. (Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für über Finanzierungsleasing beschaffte Sachanlagen)	15	068	_____
6.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen, vorstehend nicht genannt (ohne Abschreibungen)	16		_____
Summe 6.1 bis 6.3		070	_____

Bei einem vergleichsweise hohen Betrag in Position D6 geben Sie bitte an, um welche Aufwendungen es sich überwiegend handelt:

E Bruttoanlageinvestitionen im Geschäftsjahr 2019 **17**
(nur die Bruttozugänge im Berichtsjahr) ohne Abzug von
Abschreibungen oder sonstigen Wertberichtigungen, Finanz-
investitionen und ohne abzugsfähige Vorsteuern

1 Bruttoinvestitionen in Grundstücke	18	073	_____
2 Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude	18	074	_____
3 Bruttoinvestitionen in Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäuden	19	075	_____
4 Bruttoinvestitionen in Maschinen, Einrichtungen und Fahrzeuge	20	076	_____
5 Bruttoinvestitionen in erworbene immaterielle Vermögens- gegenstände	21	081	_____
6 Bruttoinvestitionen in selbst erstellte immaterielle Vermögens- gegenstände	21	082	_____
7 Summe E1 bis E6 Sofern Sie für ein Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern melden, müssen Sie die Angaben zu den tätigen Personen, Löhnen/Gehältern (Entgelten) und Investitionen nach Bundesländern aufteilen (siehe Abschnitt I, S. 11).		077	_____

F Umsatz und sonstige betriebliche Erträge
im Geschäftsjahr 2019

Kennnummer _____

1 Gesamtumsatz des Unternehmens ohne Umsatzsteuer **22** 083 _____

2 Onlinehandel/E-Commerce

i Ihr Unternehmen betreibt E-Commerce, wenn es rechtsverbindliche Verkäufe über Websites, Apps oder automatisierten Datenaustausch (EDI **23**) tätigt. Ausgenommen sind Bestellungen über manuell erstellte E-Mails.

2.1 Erhielt Ihr Unternehmen Bestellungen für Waren oder Dienstleistungen über eine Website, App oder EDI? Ja Nein **Falls „Nein“, weiter mit Frage 3.**

2.2 Wie viel Prozent des Gesamtumsatzes Ihres Unternehmens resultiert aus Bestellungen oder Buchungen über eine Website, App oder EDI?
i Falls keine exakte Angabe möglich ist, genügt auch eine sorgfältige Schätzung. Liegt der Anteil unter 1 %, bitte auf 1 aufrunden.
Prozentualen Anteil bitte ohne Umsatzsteuer angeben. 097 _____ **Volle Prozent**

3 Hat Ihr Unternehmen mehrere Absatzformen (Verkauf im Laden, Direktvertrieb, Versandhandel usw.)? Ja Nein **Falls „Nein“, weiter mit Frage F4.**

3.1 Ist der Umsatz aus Versandhandel höher als die Summe der Umsätze aus anderen Absatzformen?
i Beim Versandhandel wählen die Konsumenten Waren oder Dienstleistungen anhand von Anzeigen, Katalogen, Webseiten, Prospekten oder Mustern aus und bestellen diese per Internet, Telefax, Post oder telefonisch. Zum Versandhandel gehören auch der Direktverkauf über Fernsehen und Hörfunk sowie Internet-Auktionen für Endverbraucher. 098 Ja Nein

4 Umsatz nach Art der Tätigkeit **24**
Bitte prozentualen Anteil am Gesamtumsatz angeben und dabei den
– Umsatzanteil aus Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen unter F4.1.1 und den
– Provisionsanteil aus der Vermittlung von Kraftstoffen an Tankstellen unter F4.1.2 und den
– Umsatzanteil aus Kraftfahrzeughandel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen unter F4.2 eintragen.

4.1 Einzelhandel
Im Einzelhandel werden Waren an private Haushalte für den privaten Ge- oder Verbrauch verkauft oder an private Haushalte für den privaten Ge- oder Verbrauch vermittelt. **24** **Volle Prozent**

4.1.1 Verkauf an private Haushalte für den privaten Ge- oder Verbrauch 084U1 _____

4.1.2 Vermittlung an private Haushalte für den privaten Ge- oder Verbrauch (Nur die erhaltenen Provisionen angeben)..... 084U2 _____

4.2 Kraftfahrzeughandel und -vermittlung, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
Hierunter fallen der Verkauf und die Handelsvermittlung an Gewerbetreibende und Endverbraucher. **25** 085 _____

4.3 Großhandel
Im Großhandel werden Waren an Gewerbetreibende verkauft. **26** 086 _____

4.4 Sonstige Handelsvermittlung
Hierunter fällt die Vermittlung von Waren an Gewerbetreibende außerhalb des Kfz-Handels. **27** 087 _____

4.5 Sonstige Dienstleistungen (z. B. Beratung und Schulung für Kunden, Lieferdienste, Imbissstuben und Ähnliches), Vermietung, Leasing, Verpachtung, Streaming 088 _____

4.6 Herstellung, Verarbeitung, andere industrielle Tätigkeiten oder Umsatz aus Land-, Forstwirtschaft und Fischerei **28** 089 _____

5 **Summe F4.1 bis F4.6** **1 0 0** _____

			Volle Euro
6	Sonstige betriebliche Erträge im Geschäftsjahr (aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften)	29 099	_____
	darunter:		
	Erträge aus dem Verkauf von Sachanlagen	30 079	_____
G	Subventionen im Geschäftsjahr 2019	31 102	_____

H Gesamtumsatz nach Umsatzanteilen

i Für Ihr Unternehmen müssen Sie nur einen kleinen Teil der %-Felder ausfüllen.
Für ein Einzelhandelsunternehmen sind z. B. üblicherweise Angaben nur in den Feldern unter der Überschrift „Einzelhandel mit ...“ einzutragen. Nur wenn das Unternehmen auch andere als Einzelhandelstätigkeiten ausübt, sind die Felder der anderen Bereiche auszufüllen. Entsprechendes gilt für Unternehmen des Großhandels, der Handelsvermittlung und des Kfz-Handels. Geben Sie sorgfältig geschätzte Prozentanteile an. Die Summe der Prozentanteile muss den gesamten Umsatz des Unternehmens im Geschäftsjahr umfassen und zusammen 100 % ergeben.

Teilen Sie Ihren erwirtschafteten Gesamtumsatz nachfolgend prozentual auf.

Umsatzanteil für	Volle %	Umsatzanteil für	Volle %
1 Einzelhandel (einschließlich Versand- und Internethandel sowie an Verkaufsständen, auf Märkten und vom Lager usw., Tankstellen) mit		noch: 1 Einzelhandel mit	
1.1 Obst, frisch	286 _____	1.15 sonstigen Nahrungsmitteln, anderweitig nicht genannt	300 _____
1.2 Gemüse und Kartoffeln, frisch	287 _____	1.16 Spirituosen	301 _____
1.3 Obst, Gemüse und Kartoffeln, verarbeitet	288 _____	1.17 Wein und Sekt	302 _____
1.4 Fleisch	289 _____	1.18 Bier	303 _____
1.5 Fleischwaren	290 _____	1.19 Alkoholfreien Getränken	304 _____
1.6 Fisch, Fischerzeugnissen, Krusten- und Weichtieren	291 _____	1.20 Tabakwaren	305 _____
1.7 Backwaren	292 _____	1.21 Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	306 _____
1.8 Süßwaren	293 _____	1.22 Telekommunikationsgeräten	307 _____
1.9 Milch und Milcherzeugnissen	294 _____	1.23 Geräten der Unterhaltungselektronik	308 _____
1.10 Eiern	295 _____	1.24 Metall- und Kunststoffwaren, anderweitig nicht genannt	309 _____
1.11 Kaffee, Tee, Kakao	296 _____	1.25 Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf	310 _____
1.12 Gewürzen	297 _____	1.26 Textilien (ohne Vorhänge und Teppiche)	311 _____
1.13 Speiseölen und Nahrungsfetten	298 _____	1.27 Vorhängen und Gardinen	312 _____
1.14 homogenisierten Nahrungsmittelzubereitungen und diätischen Nahrungsmitteln	299 _____	1.28 Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten	313 _____
		1.29 elektrischen Haushaltsgeräten	314 _____

noch: H Gesamtumsatz nach Umsatzanteilen

Kennnummer

Umsatzanteil für	Volle %	Umsatzanteil für	Volle %
noch: 1 Einzelhandel mit		noch: 1 Einzelhandel mit	
1.30 Wohnmöbeln	315	1.45 chemischen Erzeugnissen (Arzneimitteln in Apotheken)	330
1.31 keramischen Erzeugnissen und Glaswaren	316	1.46 medizinischen und orthopädischen Artikeln	331
1.32 Haushaltsgegenständen, anderweitig nicht genannt (z. B. Lampen, Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, nicht elektrischen Haushaltsgeräten)	318	1.47 kosmetischen Artikeln und Körperpflegemitteln	332
1.33 Büchern	319	1.48 Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln	333
1.34 Zeitschriften und Zeitungen	320	1.49 zoologischem Bedarf und lebenden Tieren	334
1.35 Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln	321	1.50 Uhren und Schmuck	335
1.36 bespielten Ton- und Bildträgern	322	1.51 augenoptischen Erzeugnissen	336
1.37 Musikinstrumenten und Musikalien	317	1.52 Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne augenoptische Erzeugnisse)	337
1.38 Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör	323	1.53 Antiquitäten und antiken Teppichen	341
1.39 Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)	324	1.54 gebrauchten Büchern (Antiquariate)	342
1.40 Spielwaren	325	1.55 sonstigen Gebrauchtwaren	343
1.41 Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln	326	1.56 Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln	338
1.42 Bekleidung	327	1.57 Brennstoffen	339
1.43 Schuhen	328	1.58 sonstigen Waren, anderweitig nicht genannt	340
1.44 Lederwaren und Reisegepäck	329	1.59 Motorenkraftstoffen in fremdem Namen (Agenturtankstellen)	344
		1.60 Motorenkraftstoffen in eigenem Namen (Freie Tankstellen)	345

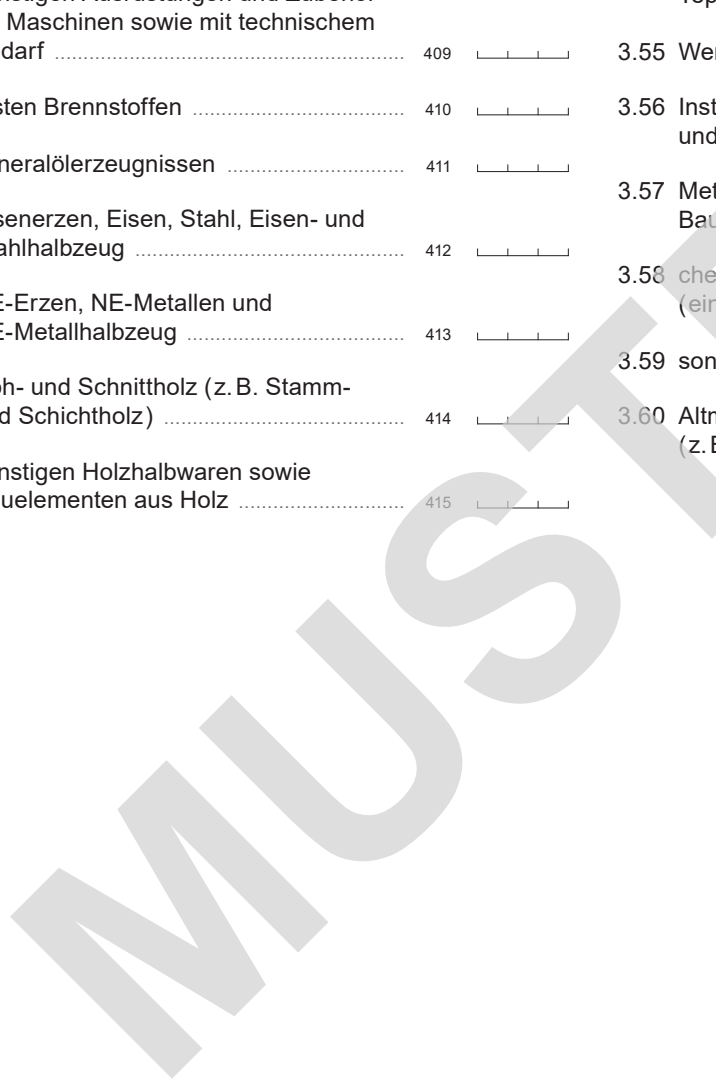
Umsatzanteil für	Volle %	Umsatzanteil für	Volle %
2 Kraftfahrzeughandel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen		noch: 2 Kraftfahrzeughandel	
2.1 Lackieren von Kraftwagen 346	_____	2.11 Sonstiger Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör (z. B. über das Internet) 356	_____
2.2 Autowaschanlagen 347	_____	2.12 Einzelhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör 357	_____
2.3 Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern 348	_____	2.13 Sonstiger Einzelhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör (z. B. über das Internet) 358	_____
2.4 Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger (ohne Lackierung und Autowäsche) 349	_____	2.14 Großhandel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger 359	_____
2.5 Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t (ohne Lackierung und Autowäsche) 350	_____	2.15 Großhandel mit sonstigen Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5t 360	_____
2.6 Einzelhandel mit Kraftwagen und leichten Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 3,5t oder weniger 351	_____	2.16 Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör 361	_____
2.7 Sonstiger Einzelhandel mit Kraftwagen und leichten Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 3,5t oder weniger (z. B. über das Internet) 352	_____	2.17 Großhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör 362	_____
2.8 Einzelhandel mit sonstigen Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5t 353	_____	2.18 Handelsvermittlung von Kraftwagen und leichten Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 3,5t oder weniger 363	_____
2.9 Sonstiger Einzelhandel mit sonstigen Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5t (z. B. über das Internet) 354	_____	2.19 Handelsvermittlung mit sonstigen Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5t 364	_____
2.10 Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör 355	_____	2.20 Handelsvermittlung von Kraftwagenteilen und -zubehör 365	_____
		2.21 Handelsvermittlung von Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör 366	_____

Umsatzanteil für	Volle %	Umsatzanteil für	Volle %
3 Großhandel (ohne Kfz-Handel, aber einschließlich Großhandel mit Kraftstoffen nicht an Tankstellen) mit		noch: 3 Großhandel mit	
3.1 Getreide, Rohtabak, Saatgut und Futtermitteln	367	3.20 Geräten der Unterhaltungselektronik	386
3.2 Blumen und Pflanzen	368	3.21 Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	399
3.3 lebenden Tieren	369	3.22 elektronischen Bauteilen und Telekommunikationsgeräten	400
3.4 Häuten, Fellen und Leder	370	3.23 kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	389
3.5 Obst, Gemüse und Kartoffeln	371	3.24 pharmazeutischen Erzeugnissen	390
3.6 Fleisch und Fleischwaren	372	3.25 medizinischen und orthopädischen Artikeln, Dental- und Laborbedarf	391
3.7 Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten	373	3.26 keramischen Erzeugnissen und Glaswaren	387
3.8 Getränken	374	3.27 Möbeln, Teppichen, Lampen und Leuchten	392
3.9 Tabakwaren	375	3.28 Büromöbeln	405
3.10 Zucker, Süßwaren und Backwaren	376	3.29 Uhren und Schmuck	393
3.11 Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen	377	3.30 Spielwaren und Musikinstrumenten	394
3.12 Fisch und Fischerzeugnissen	378	3.31 Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör, Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)	395
3.13 Mehl und Getreideprodukten	379	3.32 Lederwaren, Reisegepäck, Geschenk- und Werbeartikeln	396
3.14 Nahrungs- und Genussmitteln, anderweitig nicht genannt	380	3.33 Karton, Papier, Pappe, Schreibwaren, Bürobedarf, Büchern, Zeitschriften und Zeitungen	397
3.15 Textilien (Heimtextilien)	381	3.34 Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln	388
3.16 Bekleidung	382	3.35 nicht elektrischen Haushaltsgeräten, Haushaltswaren aus Metall sowie sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern, anderweitig nicht genannt	398
3.17 Schuhen	383	3.36 landwirtschaftlichen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör	401
3.18 Foto- und optischen Erzeugnissen	384	3.37 Werkzeugmaschinen	402
3.19 elektrischen Haushaltsgeräten	385	3.38 Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	403
		3.39 Textil-, Näh- und Strickmaschinen	404

noch: H Gesamtumsatz nach Umsatzanteilen

Kennnummer

Umsatzanteil für	Volle %	Umsatzanteil für	Volle %
noch: 3 Großhandel mit		noch: 3 Großhandel mit	
3.40 sonstigen Büromaschinen und -einrichtungen	406	3.50 Baustoffen und Bauelementen aus mineralischen Stoffen	416
3.41 Flurförderzeugen und Fahrzeugen, anderweitig nicht genannt	407	3.51 Flachglas	417
3.42 sonstigen Maschinen (z. B. für Industrie, Handel, Navigation und andere Dienstleistungen)	408	3.52 Anstrichmitteln	418
3.43 sonstigen Ausrüstungen und Zubehör für Maschinen sowie mit technischem Bedarf	409	3.53 Sanitärkeramik	419
3.44 festen Brennstoffen	410	3.54 Tapeten und Bodenbelägen (ohne Teppiche)	420
3.45 Mineralölerzeugnissen	411	3.55 Werkzeugen und Kleineisenwaren	421
3.46 Eisenerzen, Eisen, Stahl, Eisen- und Stahlhalbzeug	412	3.56 Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung	422
3.47 NE-Erzen, NE-Metallen und NE-Metallhalbzeug	413	3.57 Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke	423
3.48 Roh- und Schnittholz (z. B. Stamm- und Schichtholz)	414	3.58 chemischen Erzeugnissen (einschließlich Düngemitteln)	424
3.49 sonstigen Holzhalbwaren sowie Bauelementen aus Holz	415	3.59 sonstigen Halbwaren	425
		3.60 Altmaterialien und Reststoffen (z. B. Schrott)	426



Umsatzanteil für	Volle %
4 Handelsvermittlung (ohne Vermittlung von Kraftfahrzeugen, Kraftstoffen an Tankstellen) von	
4.1 landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren	427 _____
4.2 Brennstoffen (ausgenommen Kraftstoffen an Tankstellen), Erzen, Metallen und technischen Chemikalien	428 _____
4.3 Holz, Baustoffen und Anstrichmitteln	429 _____
4.4 Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen	430 _____
4.5 Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren	431 _____
4.6 Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren	432 _____
4.7 Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	433 _____
4.8 Waren, anderweitig nicht genannt	434 _____

Umsatzanteil für	Volle %
5 Sonstige Tätigkeiten	
5.1 Dienstleistungen (z. B. Beratung und Schulung für Kunden, Lieferdienste) (= Position F4.5)	435 _____
5.2 Herstellung, Verarbeitung, andere industrielle Tätigkeiten oder Umsatz aus Land-, Forstwirtschaft und Fischerei (= Position F4.6)	436 _____



I Tätige Personen, Entgelte (Löhne und Gehälter) und Bruttoinvestitionen nach Ländern **32 17**

Kennnummer _____

Hat Ihr Unternehmen Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern? Ja Nein Falls „Nein“, Ende der Befragung.

Falls ja, teilen Sie bitte die Angaben aus den Positionen B1 (Anzahl der tätigen Personen), D3 (Entgelte) und E7 (Summe der Bruttoinvestitionen) nach Bundesländern auf.

Bundesland	Anzahl der tätigen Personen (Stand: 30.09.2019)	Entgelte		Bruttoinvestitionen	
		Volle Euro		Volle Euro	
Summe für das Bundesgebiet (freiwillig)					
Baden-Württemberg	110	126	142		
Bayern	111	127	143		
Berlin	113	129	145		
Brandenburg	114	130	146		
Bremen	106	122	138		
Hamburg	104	120	136		
Hessen	108	124	140		
Mecklenburg-Vorpommern	115	131	147		
Niedersachsen	105	121	137		
Nordrhein-Westfalen	107	123	139		
Rheinland-Pfalz	109	125	141		
Saarland	112	128	144		
Sachsen	116	132	148		
Sachsen-Anhalt	117	133	149		
Schleswig-Holstein	103	119	135		
Thüringen	118	134	150		

Abschnitt J ist nur von Unternehmen des Kfz- und Einzelhandels mit Arbeitsstätten in zwei oder mehr Gebietseinheiten auszufüllen

Unternehmensnummer _____

J Verkaufsflächen des Einzelhandels, Umsatz und Arbeitsstätten des Kfz- und Einzelhandels nach Gebietseinheiten. 3

Sofern keine genauen Angaben vorliegen, bitten wir um möglichst sorgfältige Schätzungen.

Gebietseinheiten	Unternehmen des		
	Einzelhandels	Kfz- und Einzelhandels	
	Verkaufsfläche am 31.12.2019	Umsatz im Geschäftsjahr	Arbeitsstätten am 31.12.2019
	Quadratmeter	Volle Euro	Anzahl
01 Schleswig-Holstein	242	199	156
02 Hamburg	243	200	157
03 Braunschweig	244	201	158
04 Hannover	245	202	159
05 Lüneburg	246	203	160
06 Weser-Ems	247	204	161
07 Bremen	248	205	162
08 Düsseldorf	249	206	163
09 Köln	250	207	164
10 Münster	251	208	165
11 Detmold	252	209	166
12 Arnsberg	253	210	167
13 Darmstadt	254	211	168
14 Gießen	255	212	169
15 Kassel	256	213	170
16 Koblenz	257	214	171
17 Trier	258	215	172
18 Rheinhessen-Pfalz	259	216	173
19 Stuttgart	260	217	174
20 Karlsruhe	261	218	175
21 Freiburg	262	219	176
22 Tübingen	263	220	177
23 Oberbayern	264	221	178
24 Niederbayern	265	222	179

Angaben zu den restlichen Gebietseinheiten können Sie auf Seite 13 vornehmen.

Sofern keine genauen Angaben vorliegen, bitten wir um möglichst sorgfältige Schätzungen.

Gebietseinheiten	Unternehmen des		
	Einzelhandels	Kfz- und Einzelhandels	
	Verkaufsfläche am 31.12.2019	Umsatz im Geschäftsjahr	Arbeitsstätten am 31.12.2019
	Quadratmeter	Volle Euro	Anzahl
25 Oberpfalz	266	223	180
26 Oberfranken	267	224	181
27 Mittelfranken	268	225	182
28 Unterfranken	269	226	183
29 Schwaben	270	227	184
30 Saarland	271	228	185
31 Berlin	272	229	186
32 Brandenburg	273	230	187
33 Mecklenburg-Vorpommern	274	231	188
34 Chemnitz	275	232	189
35 Dresden	276	233	190
36 Leipzig	277	234	191
37 Sachsen-Anhalt	278	235	192
38 Thüringen	279	236	193

i Sollten Sie Fragen bei der Zuordnung Ihrer Arbeitsstätten im Abschnitt J haben, sind wir Ihnen gerne beim Ausfüllen behilflich oder senden Ihnen eine Datei mit Postleitzahlen und deren Zugehörigkeit nach Gebietseinheiten zu.

Handelsstatistik Jahresherhebung

Geschäftsjahr 2019

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Handelsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebung wird jährlich und fünfjährlich mit zusätzlichen Angaben zur Verkaufsfläche als Stichprobe bei höchstens 8,5 Prozent der Unternehmen des Handels durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) sowie die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik und die Verordnung (EG) Nr. 250/2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 HdlStatG sowie Angaben zur Bestimmung des Produktionswertes nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c und Anhang III Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 250/2009.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 HdlStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 HdlStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 8 Absatz 3 HdlStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 8 Absatz 4 HdlStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 9 HdlStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ sowie Informationen zum Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

- Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

MUSTER

1 Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinne gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss. Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller unselbstständigen Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, anzugeben.

Nicht zur Erhebungseinheit zählen Niederlassungen im Ausland und von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften. Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es sind **keine** Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger zu machen.

2 Arbeitsstätten/Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeiterinnen bzw. Leiharbeiter arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

3 Die Verkaufsfläche ist die geschätzte Fläche in Quadratmetern (m²) des Teils des Firmengeländes des Unternehmens, in dem verkauft und ausgestellt wird, d. h.

- die gesamte Fläche, die Kunden zugänglich ist, einschließlich Anproberäume,
- Theken- und Schaufensterfläche,
- die vom Verkaufspersonal genutzte Fläche hinter Theken und
- Freiverkaufsflächen, die dem Kunden zugänglich sind und nicht nur vorübergehend genutzt werden.

Nicht zur Verkaufsfläche zählen Büros, Lager und Vorbereitungsräume, Werkstätten, Treppenhäuser, Garderoben und andere Gemeinschaftsräume.

4 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres.

Hierzu gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu „Tätige Personen“ zählen

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen,

- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

5 Teilzeitbeschäftigte

Eine Teilzeitbeschäftigung lag dann vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer war als bei einer in der Erhebungseinheit üblichen bzw. tariflichen Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche usw.). Geringfügig Beschäftigte zählen als Teilzeitkräfte.

Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung (auch als Aushilfe oder in Minijobs) liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

Nicht zu „Teilzeitbeschäftigte“ zählen

- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Vollzeitbeschäftigte sowie
- Auszubildende.

6 Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres in der Erhebungseinheit tätig waren und **kein** Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Nicht zu „Tätige Inhaberinnen und Inhaber“ gehören

- leitende Personen, die von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung – wie auch immer geartet – erhielten. Sie sind unter dem Punkt „Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte)“ anzugeben.

7 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten. Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Studenten (Praktikanten), die aufgrund eines Vertrages Vergütung und/oder Ausbildungsleistungen erhalten.

- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Nicht zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber, einschließlich Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie andere leitende Personen, die **kein** Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige,
- ein Jahr und länger Abwesende,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich tätige Personen.

8 Sonstige, z. B. unentgeltlich mithelfende Familienangehörige

Als unentgeltlich mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten.

Nicht zu „Unentgeltlich mithelfende Familienangehörige“ zählen

- hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis (Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) mit einer anderen Einrichtung oder einem anderen Unternehmen stehende Personen.

9 Handelswaren

Handelswaren sind Waren, die fertig bezogen und ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung, soweit nicht handelsüblich, weiter veräußert werden.

10 Roh- und Hilfsstoffe/Betriebsstoffe

Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten aller Materialien (ohne Handelsware), die zur Herstellung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen in der Erhebungseinheit erforderlich sind sowie dabei benötigte Verbrauchsstoffe wie z. B. Energie (Brenn- und Treibstoffe, Elektrizität, Gas, Wärme und dergleichen) sowie Wasser, Versandverpackung und Ersatzteile.

Einzubeziehen sind auch Materialien, die für die Herstellung von selbst erstellten Anlagen verwendet werden.

Nicht einzubeziehen sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe von Niederlassungen mit Sitz im Ausland.

11 Entgelte (Löhne und Gehälter)

Entgelte sind für das gesamte Geschäftsjahr anzugeben. Entgelte sind alle Geld- und Sachleistungen, die an die in der Lohn- und Gehaltsliste erfassten Beschäftigten für die im Berichtszeitraum erbrachte Arbeit gezahlt werden, unabhängig davon, ob es sich um Stunden-, Stück- oder Akkordlohn, regelmäßige oder unregelmäßige Zahlungen handelt.

Hierzu gehören auch Sondervergütungen, Prämien, Gratifikationen, Abfindungen, Zulagen und Provisionen sowie alle Steuern und Sozialbeiträge (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), die vom Arbeitnehmer zu entrichten sind und vom Arbeitgeber einbehalten werden.

Nicht zu den Entgelten gehören die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialbeiträge sowie die Aufwendungen für Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter.

12 Sozialaufwendungen

Die Sozialaufwendungen umfassen die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche, tariflich vereinbarte, vertraglich geregelte oder freiwillige Leistungen handelt. Zu den Sozialabgaben gehören auch Zahlungen an Pensionsfonds und Pensionsrückstellungen sowie Beiträge zu Berufsgenossenschaften, sofern es sich dabei um Versicherungsbeiträge handelt.

13 Betriebliche Steuern und Abgaben

Zu den betrieblichen Steuern und Abgaben gehören insbesondere

- Gewerbesteuer,
- Verkehrssteuern (z. B. Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungssteuer),
- Vergnügungsteuer,
- Grundsteuer und
- Verbrauchsteuern (z. B. Getränke-, Tabak-, Mineralölsteuer), sofern sie auf selbst hergestellte Waren erhoben werden.

Nicht hierzu gehören

- Umsatzsteuer,
- Einkommensteuer,
- Körperschaftsteuer und
- Grunderwerbsteuer (ist zusammen mit der jeweiligen Bruttoinvestition in Grundstücke (siehe Erläuterung **17**) anzugeben).

Gebühren und öffentliche Beiträge

sind Abgaben, die für bestimmte Leistungen des Staates bezahlt werden, wie Eichgebühren oder Erschließungsbeiträge von Grundstückseigentümern.

14 Aufwendungen für Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter

Hierzu zählen nur die Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen und ähnlichen Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

15 Mieten und Pachten – Operating-Leasing

Zu Mieten und Pachten zählen: Miete für betrieblich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschließlich Lagerräume, Garagen, ohne betriebsfremd genutzte Räume) sowie Grundstückspachten.

Beim Operating-Leasing behält der Leasinggeber das wirtschaftliche Eigentum am Leasinggut und übernimmt die laufende Unterhaltung und Wartung der Wirtschaftsgüter.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für über Finanzierungsleasing beschaffte Sachanlagen. Finanzierungsleasing liegt vor, wenn der Leasingnehmer die mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken trägt und die laufende Unterhaltung und Wartung der Wirtschaftsgüter übernimmt.

Auch für nach **IFRS 16** bilanzierende Unternehmen sind nur die im Berichtsjahr getätigten Aufwendungen für Operating-Leasing aufzuführen, auch wenn in der Bilanz ein Nutzungsrecht am Anlagegut aktiviert wird. Als Näherungswert kann der Wert der Abschreibungen für das über Operating-Leasing beschaffte Anlagegut zuzüglich der sich aus der Leasingverbindlichkeit gezahlten Zinsen angegeben werden. Ob es sich um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

16 Sonstige betriebliche Aufwendungen und bezogene Dienstleistungen

Alle übrigen zuvor nicht genannten Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, Waren und Material, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung in der Erhebungseinheit verbraucht werden.

Hierzu gehören auch:

- IT-Leistungen durch Rechenzentren,
- Lohnveredlung,
- Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Provisionen, Provisionszahlungen an selbstständige Handelsvertreter,
- Beratungsentgelte,
- Werbekosten,
- Postgebühren,
- Porto, Büromaterial, Telefon, Versicherungsbeiträge,
- Aufwendungen für Steuerberatung, Buchführung und Rechtsberatung,
- Reisespesen sowie damit verbundene Verpflegungsmehraufwendung,
- Kfz-Kosten (ohne Kfz-Steuer) und Mautgebühren,
- Aufwendungen für die Nutzung von immateriellen Vermögensgegenständen gegen laufende oder Einmalzahlung.

Nicht einzubeziehen sind

- bezogene Dienstleistungen und sonstige betriebliche Aufwendungen von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- betriebliche Steuern und öffentliche Abgaben,
- Abschreibungen,
- außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen,
- Zins und ähnliche Aufwendungen (z. B. Kursverluste, Spenden Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens),
- Beiträge der Inhaberin bzw. des Inhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dgl. für sich und ihre bzw. seine Familie,
- Verluste durch Verschmelzung und Umwandlung,
- Verluste durch außergewöhnliche Schadensfälle,
- Aufwendungen für Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen,
- Verluste durch die Veräußerung oder der Aufgabe von Geschäftsaktivitäten,
- geleistete Geld- und Sachgeschenke,

- Geldentnahmen sowie
- sonstige Aufwendungen, die nicht im Zusammenhang mit der betrieblichen Wertschöpfung stehen.

17 Bruttoanlageinvestitionen

Bruttoanlageinvestitionen sind nur die Bruttozugänge im Berichtsjahr (nicht der Bestand) an Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, soweit sie

- aktiviert bzw. in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommen wurden und
- zur dauerhaften Nutzung in der Erhebungseinheit bestimmt sind (Nutzungsdauer mindestens ein Jahr).

Erworbene Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten, selbst erstellte Vermögensgegenstände zu Herstellungskosten zu bewerten.

Dazu zählen auch Leasinggüter, die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind.

Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen. Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.

Ob es sich jeweils um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

Nicht hierzu gehören die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer, Umbuchungen, Abschreibungen oder sonstige Wertberichtigungen sowie die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, wie z. B. Zinsen. Ebenfalls nicht hierzu gehören Erlöse aus Abgängen, der Erwerb von Finanzanlagen (Beteiligungen, Wertpapiere usw.) sowie Vermögensgegenstände, die durch Umstrukturierungen (wie Fusionen, Übernahmen, Auflösungen oder Abtrennungen) erworben wurden. Nicht aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter werden unter den laufenden Aufwendungen erfasst.

18 Bruttoinvestitionen in Grundstücke/Gebäude

Zu den **Investitionen** gehören auch Anzahlungen für im Bau befindliche Anlagen und Bauten. Zu den Investitionen gehören nicht Zugänge aus Verschmelzung. Alle Investitionen werden „brutto“ erfasst, ohne Wertberichtigungen und vor Berücksichtigung von Erlösen aus Abgängen.

Wird ein Grundstück mit bestehenden Gebäuden erworben und kann der Wert des Grundstücks nicht getrennt angegeben werden, so ist der Gesamtwert unter Position E1 anzugeben, wenn davon auszugehen ist, dass der Wert des Grundstücks den des Gebäudes übersteigt. Anderenfalls ist der Gesamtwert unter Position E2 aufzuführen. Zu den **Bruttoinvestitionen in Grundstücke** gehört auch die zugehörige Grunderwerbsteuer.

19 Bruttoinvestitionen in Errichtung/Umbau

Zu den **Bruttoinvestitionen in Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäuden** gehören nicht die laufenden Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen. Diese sind unter Position D6 anzugeben.

20 Bruttoinvestitionen in Maschinen, Einrichtungen und Fahrzeuge

Für nach dem HGB bilanzierende Unternehmen sind hier die im Geschäftsjahr nach dem HGB aktivierten Bruttozuwänge an Sachanlagen (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) anzugeben. Dazu zählen beim Leasingnehmer auch solche sogenannten Leasinggüter, die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind.

Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen.

Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.

Ob es sich jeweils um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

21 Bruttoinvestitionen in erworbene und in selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände

– Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Im Anlagenkonto aktivierte bzw. im Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommene Urheberrechte, Software- und Datenbankprogramme, Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und dgl., die länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden.

Nicht einzubeziehen sind der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert, der Verschmelzungsmehrwert sowie geleistete Anzahlungen.

– Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände
Selbst erstellte Software- und Datenbankprogramme, Patente, Lizenzen und dgl.

Nicht einzubeziehen sind der Geschäfts- oder Firmenwert, geleistete Anzahlungen sowie nicht aktivierte immaterielle Vermögensgegenstände.

22 Gesamtumsatz

Die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsjahres in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsjahr maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften,
- bei Kommissionsgeschäften inklusive kommissionierter Warenwert sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz und
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen).

– Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie

- Patent- und Lizenzeinnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage,
- Kantineerlöse und
- innerkonzernliche Verrechnungen.

Sofern diese nicht nur aus kalkulatorischen Gründen erfolgen, sondern der Verrechnung ein Leistungsaustausch zugrunde liegt, stellen die Erlöse Umsatzerlöse dar.

Vorab abzuziehen sind

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen).

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**. Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen). Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

23 EDI

Electronic Data Interchange (EDI) bezeichnet den elektronischen Austausch strukturierter Daten zwischen Computersystemen verschiedener Geschäftspartner in einem standardisierten und maschinenlesbaren Format (z. B. XML, EDIFACT, OFTP, RosettaNet).

Die Kommunikation erfolgt dabei via Datenfernübertragung (Standleitungen) und in der Regel ohne jegliche manuelle Eingriffe.

24 Einzelhandel

Einzelhandel (ohne Kraftfahrzeughandel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, aber einschließlich Einzelhandel mit Kraftstoffen) betreibt, wer Handelsware überwiegend an private Haushalte absetzt. Als Tätigkeiten des Einzelhandels zählen auch die der Apotheken, Augenoptik- und Hörgeräteakustikgeschäfte.

Bei Waren, die verkauft werden, sind die Umsätze im Einzelhandel unter F4.1.1 einzutragen. Werden Waren oder Kraftstoffe lediglich vermittelt, sind die Provisionen und Kostenvergütungen unter Position F4.1.2 des Fragebogens einzutragen.

Nicht dazu gehören die Umsätze und Provisionen aus dem Verkauf und der Handelsvermittlung von Kraftfahrzeugen/ Kraftfahrzeugteilen. Diese sind unter F4.2 einzutragen.

25 Kraftfahrzeughandel und -vermittlung

Beim Umsatz aus Kraftfahrzeughandel kann es sich um Umsatz aus Einzelhandels-, Großhandels- oder Handelsvermittlungstätigkeit handeln.

Bei Vermittlungstätigkeit ist nur die Provision einzuberechnen.

Der Umsatz aus Kraftfahrzeughandel ist unabhängig davon immer unter der Position F4.2 des Fragebogens anzugeben.

26 Großhandel

Großhandel (ohne Kraftfahrzeughandel) betreibt, wer Handelsware in eigenem Namen für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung (Kommissionshandel; bitte hier den Wert der kommissionierten Ware mitangeben) überwiegend an andere Abnehmer als private Haushalte (z. B. gewerbliche Betriebe, Einzelhändler) absetzt. Der Absatz an Gebietskörperschaften, Organisationen ohne Erwerbscharakter, Sozialversicherungsträger und wirtschaftliche Unternehmen der Öffentlichen Hand sowie der Handel mit landwirtschaftlichen Geräten, Baumaschinen, Bürobedarf, Dental- und Laborbedarf usw. zählen in der Regel zum Großhandel. Für die Zuordnung zum Großhandel ist es unerheblich, ob der Absatz im Inland oder ins Ausland (Export) erfolgt, ob die Waren aus dem Inland oder dem Ausland (Import) bezogen werden und ob die Ware vom Lager oder über Streckengeschäft verkauft wird.

27 Sonstige Handelsvermittlung

Zum Umsatz aus Handelsvermittlung (ohne Vermittlung von Kraftfahrzeugen) zählen nur die hierfür vereinnahmten Provisionen und Kostenvergütungen, nicht der vermittelte Warenwert. Kommissionshandel ist Eigengeschäft. Handelsvermittlung betreibt, wer den An- und Verkauf von Handelsware in fremdem Namen und für fremde Rechnung vermittelt (Fremdgeschäft). Die überwiegend von Ein- oder Verkaufsgenossenschaften oder -vereinigungen getätigten Delkredere-/Zentralregulierungsgeschäfte rechnen zur Handelsvermittlung.

Der Umsatz aus der Vermittlung von Kraftfahrzeugen ist unter Position F4.2 und der Umsatz aus der Vermittlung von Kraftstoffen an Tankstellen (Agenturtankstellen) ist unter Position F4.1.1 des Fragebogens anzugeben.

28 Herstellung/Verarbeitung

Handelsübliches Umfüllen, Sortieren, Verpacken, Zerlegen, Mischen und dergleichen sowie Leistungen, die üblicherweise eng mit dem Absatz bestimmter Waren verbunden sind, sind nicht als Bearbeitung anzusehen.

Diese Werte sind unter Position F4.3 Großhandel anzugeben.

29 Sonstige betriebliche Erträge

Zu den sonstigen betrieblichen Erträgen gehören insbesondere

- Erträge durch Verschmelzung und Umwandlung,
- Erträge durch den Verkauf von bedeutenden Beteiligungen,
- Verkauf von Vermögensgegenständen aus dem Anlagevermögen, z. B. Erträge durch den Verkauf von bedeutenden Grundstücken und
- Gewinn aus der Veräußerung oder der Aufgabe von Geschäftsaktivitäten.

30 Verkauf von Sachanlagen

Der Verkauf von Sachanlagen entspricht dem tatsächlich erzielten Verkaufspreis ohne Abzug der im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung entstandenen Kosten.

31 Subventionen

Zu den Subventionen gehören sowohl die direkt mit dem Umsatz zusammenhängenden Subventionen, z. B. Ausfuhrerstattungen beim Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Nicht-EU-Staaten, als auch sonstige, mit der Geschäftstätigkeit zusammenhängende Subventionen, z. B. für betriebliche Maßnahmen im Umweltschutz. Hierzu gehören auch von den Agenturen für Arbeit gezahlte Zuschüsse zu den Personalkosten.

Nicht zu den Subventionen zählen:

Ersatzleistungen für Katastrophenschäden und sonstige Verluste, deren Ursachen außerhalb der Verantwortlichkeit der Erhebungseinheit liegen.

32 Zuordnung der tätigen Personen

Die Zuordnung der tätigen Personen (Stand 30.09.2019) und der Entgelte (für das volle Geschäftsjahr) zu Bundesländern erfolgt entsprechend den Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten tätig sind. Sind tätige Personen nicht an einer bestimmten Arbeitsstätte tätig (z. B. Vertreterinnen/Vertreter), sind diese dem Bundesland zuzuordnen, in dem der Sitz des Unternehmens ist.